

Öffentliche Bekanntmachung
über die Erteilung einer Genehmigung
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben der VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 11.12.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 20.10.2016, eingereicht am 23.10.2016, nach grundlegender Überarbeitung und mit geändertem Antragsgegenstand neu eingereicht am 23.02.2017 mit neuem Antragsdatum vom 23.01.2017, mehrmals wesentlich ergänzt bis zum 26.01.2018, Vollständigkeit bestätigt am 31.01.2018, zuletzt ergänzt am 05.06.2019, wird der

VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG
Schweizer Straße 3a
01069 Dresden

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 36304 Alsfeld, Gemarkung Alsfeld,

3 Windkraftanlagen

vom Typ Vestas V-126 3,3/3,45 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von je 3,45 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windkraftanlagen sind:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Fl.st.	Koordinaten UTM WGS 84 / 32	
					Wert Ost	Wert Nord
H 4	Alsfeld	Alsfeld	43	2/2	32.522.549	5.619.490
H 5	Alsfeld	Alsfeld	43	6	32.523.055	5.620.255
H 6	Alsfeld	Alsfeld	44	4	32.522.820	5.620.540

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windkraftanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Zustellung der Genehmigung der Anlagen.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h.

vom 14.01.2020
bis zum 27.01.2020
beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt,
Marburger Str. 91, 35396 Gießen, Raum 536

und zusätzlich auch bei der Stadt Alsfeld und der Gemeinde Schwalmtal aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter Angabe des untenstehenden Aktenzeichens unter folgender Adresse schriftlich angefordert werden (§10 Abs.8 BImSchG):

Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen.

Gießen, den 27. Dezember 2019

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-43.1-53e1020/2-2016